

16. MEZ 1989
Bull.:

SATZUNG

Fischereiverein Buxheim e.V.



S A T Z U N G
=====

§ 1

Der Fischereiverein trägt den Namen

Fischereiverein Buxheim e.V

und ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Er hat seinen Sitz in Buxheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Memmingen.

§ 2

Der Fischereiverein Buxheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins im besonderen ist:

1. Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Fischens.
2. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Förderung des Castingsportes.
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und Fischereiordnung verpflichtet.

Jugendliche (Alter siehe AVFig) gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den Vereinszweck unterstützen und fördern will. Es erhält jedoch keine Fischereipapiere.

§ 7

Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 9

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahres-
schluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist
durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu seinem Aus-
scheiden die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht und darunter
das Vereinsansehen leidet,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Ordnungswidrigkeit
schuldig gemacht, gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder
Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlaß zu
Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichenden Grund mit seinen
Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand
ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich und unkameradschaftlich
verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des
Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat,
6. bei Fischwasserpachtung oder -kauf mit dem Verein in Wettbe-
werb tritt.

§ 10

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Anstatt Antrag auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu einer Höhe von DM 100,--,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 11

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung zu, die in geheimer Wahl mit dreiviertel Mehrheit den Beschluß für ungültig erklären kann. Diese Entscheidung kann nicht mehr angefochten werden und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Personen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen; Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 13

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, soweit behördlicherseits keine Einschränkungen der Personenzahl bestehen,

- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- c) die Vereinsveranstaltungen zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Mitgliedsbeiträge und Besatz-Umlagen sind Jahresbeiträge; diese sind bis spätestens 15. März für das betreffende Jahr zu entrichten.

Aufnahmegebühren sind noch im Monat des Vereinseintrittes zu begleichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder geldliche sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 14

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
als Stellvertreter
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 15

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 16

Die Mitglieder- und Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis 31. März statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, die Tagesordnung ist dabei anzugeben.

Sie hat u. a. die Aufgabe

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Jahr zu wählen.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag geheim erfolgen.

§ 18

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 17.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstands oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 16 zu treffen.

§ 19

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 20

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 21

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buxheim. Sollte dann innerhalb von fünf Jahren ein Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen nicht gegründet werden, kann die Gemeinde das Geld zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Buxheim, den 15. Februar 1989

Wanda Ogi
Luisa
Hilke Stein
Kerstin
U. Oelke

Hilke R
Wolfgang Haus-Joachim
Luisa
Jörg
Jörg Dick
Ekkehard Wankke

a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1 a) Fischereiverein Buxheim e.V. b) Buxheim	3 1. Vorsitzender: Horst Oliver, Schaltmechaniker in Buxheim 2. Vorsitzender: Heibel Franz, Elektrotechniker in Buxheim	4 Die Satzung ist errichtet am 15. Februar 1989. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt allein.	5 a) 18. April 1989 gez. Harvolk b) Eintr. Vfg. B 1.348 Satzung Bl. 2/11 58
		Diese Durchschrift wird als Eintragungsnachricht übersandt. Memmingen, den 18. APR. 1989 Amtsgericht - Registergericht - <i>Harvolk</i> JAng. als Urk.-Beamter der Geschäftsstelle	

Eingetragen im Vereinsregister von Memmingen Bl. 929 am 18. April 1989.

Amtsgericht Memmigen, den 18. April 1989



Kunze

/